



# Informatik und Recht

vereinigt mit „Datenverarbeitung im Recht“

Heft 10

Oktober 1986

1. Jahrgang

## Berichterstattung über Anwaltssoftware — Probleme und Konzepte

**B**erichterstattung über Software dient dem Zweck, deren Qualität zu beurteilen. „Qualität“ bedeutet in einem berufspraktischen Umfeld, daß die Software zur Lösung bestimmter Probleme geeignet ist, die sich dort stellen. Wie muß nun eine Berichterstattung aussehen, die auf dem Feld der hier im Vordergrund stehenden Anwaltssoftware Beurteilungskriterien vermitteln will?

Eine Möglichkeit bestünde darin, die Ergebnisse von Software-Tests zu dokumentieren. Das ist der Weg, den die „American Bar Association“ gewählt hat. Sie gründete 1984 das „Legal Technology Advisory Council“ (LTAC) mit mittlerweile acht Arbeitsgruppen, die sich an anwaltlichen Tätigkeitsfeldern orientieren. Für diese Tätigkeitsfelder (z.B. Textverarbeitung, Terminkontrolle, Prozeßführung, Datenbankverwaltung etc.) werden Prüfrichtlinien erarbeitet, die dann von den elf Prüfexperten des Instituts beim Test umzusetzen sind. Die Prüfberichte erscheinen als Publikation der „American Bar Association“. Kurzinformationen dazu werden regelmäßig in „Legal Economics — The Magazine of Law Office Management“ publiziert.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert keine dem LTAC vergleichbare Institution. Nach ihrer Prüfphilosophie wird auch die „Gütegemeinschaft Software“ keine solchen „branchenorientierten“ Prüfungen durchführen. Denn in diesem Falle ist es nicht ausreichend, Software nach den allgemein anerkannten Teststandards zu prüfen (vgl. dazu Lee Sprague, Testverfahren für Software, IuR 6/1986, S. 248–251). Vielmehr ist im Rahmen einer umfassenden Beurteilung auch zu untersuchen, ob das Programm den Tätigkeitsanforderungen entspricht, die in einer bestimmten Branche gelten. Es leuchtet ein, daß dadurch die Softwareprüfung erheblich kompliziert wird und sich nicht mehr auf die Einhaltung „anerkannter Regeln der Informatik“ beschränken kann. Vielmehr müßte sich eine Branchenprüfung von Software im Grunde an einer Theorie des jeweiligen branchenspezifischen beruflichen Handelns orientieren und an diesen Maßstäben messen, ob Programme sich in diese Berufsumgebung einfügen. Für die „Gütegemeinschaft Software“ waren Überlegungen dieser Art der Anlaß dafür, keine „Branchenprüfungen“ durchzuführen. Anwaltsprogramme könnten zwar nach den Regeln der „Gütegemeinschaft Software“ zur Prüfung eingereicht werden. Das Prüfergebnis würde aber nicht bestätigen, daß ein solches Programm das Spektrum des (durch EDV unterstützbaren) anwaltlichen Handelns abdeckt. Die einzige theoretische Ausnahme wäre dann gegeben, wenn eine Programmbeschreibung die orientierungsrelevanten Standards vollständig umfassen würde. Denn dann wäre nach den Prüfprinzipien der „Gütegemeinschaft Software“ die Realisierung dieser Standards durch das Programm zu untersuchen. Man käme auf diese Weise zu einer „indirekten“ Branchenprüfung, die aber als solche gar nicht erkennbar wäre, weil man der Dokumentation nicht den hier einmal hypothetisch unterstellten Status ansehen würde.

Das Resultat der beschriebenen Situation ist nicht nur eine ausgeprägte Unsicherheit auf Seiten der Anwälte, die sich dazu entschließen, Datenverarbeitung einzusetzen. Erschwert wird vielmehr auch die Berichterstattung über Anwaltssoftware, weil es keine anerkannten Orientierungspunkte gibt.

Was bedeutet die skizzierte Lage nun praktisch für die Berichterstattung einer Zeitschrift auf diesem Sektor? Die wichtigste Konsequenz dürfte die sein, daß die begonnene Marktübersicht

(vgl. IuR 4/1986, S. 175–178 und IuR 5/1986, S. 220) fortgeführt und vervollständigt werden muß. Auch wenn die Kriterien einer solchen Übersicht notwendigerweise sehr globalen Charakter haben, sind sie doch für eine erste Groborientierung unumgänglich. Daneben ist die Beschreibung von Programmen im Sinne etwa der Beiträge von Schütz (IuR 2/1986, S. 92–96) und Knorr (IuR 5/1986, S. 214–217) unverzichtbar. Als Ergänzung dazu ist die kontinuierliche Dokumentation von Anwendererfahrungen notwendig. Denn nur so kann schrittweise ein Eindruck davon entstehen, wie einzelne Programme sich in die berufliche Umgebung des Anwalts einfügen. Auch nicht präzise meßbare Faktoren wie etwa die Benutzerfreundlichkeit gewinnen im Lichte von Praxisberichten schärfere Konturen. Ein Beispiel für diese Komponente der Berichterstattung, die künftig regelmäßig weiter gepflegt werden soll, ist der Beitrag von Deuster in diesem Heft.

Die Dokumentation von Anwendererfahrungen dient noch einem weiteren Zweck. Die Programmierer, die Anwaltssoftware entwickeln, klagen (sofern sie nicht selbst Anwälte sind) oft darüber, daß ihnen über Standardkomponenten hinaus kein „Anforderungsprofil“ genereller Art entgegentritt, das von Details absieht und das allgemeine „Design“ eines Anwaltsprogramms betrifft. Die in der alltäglichen Berufspraxis gesammelten Erfahrungen bieten am ehesten die Chance, zu Informationen dieser Art zu führen. Denn meistens wecken realisierte Problemlösungen neue Wünsche, die aber meist erst im Laufe der Zeit auftreten. Diese Erwartungen zur Sprache zu bringen, ist ein wichtiger weiterführender Aspekt von Anwenderberichten.

Schließlich ist zu hoffen, und dazu sollen die Anwenderberichte ebenfalls anregen, daß sich auch die Entwickler von Anwaltssoftware zu Wort melden. Es gibt dort innovative und weiterführende Überlegungen zu neuen Softwareentwicklungen für den Anwalt, die bisher noch kein Diskussionsforum gefunden haben. Selbst wenn diese Überlegungen noch nicht durchweg das Stadium erreicht haben, wo bereits fertige Produkte in Angriff genommen werden können, sind sie doch schon so weit gediehen, daß ein Gedankenaustausch zwischen interessierten Juristen und Informatikern einigen Ertrag verspricht.

Eine entsprechend dem hier kurz referierten Konzept weitgefächerte Berichterstattung bietet die Chance, Schritt für Schritt Kriterien der Art zu erarbeiten, wie sie in den Arbeitsgruppen des LTAC (und anderen Gruppierungen der „American Bar Association“) diskutiert werden. Dabei versteht es sich von selbst, daß von Zeit zu Zeit die dort gemachten Erfahrungen vorzustellen sind, soweit sie sich in die deutsche juristische Umgebung übertragen lassen. Den Anfang wird dabei eine Serie über den Kongreß „Index Legal: Automating the Law Office“ bilden, da dort in der bisher umfassendsten Weise die neuen elektronischen Arbeitsinstrumente des Juristen präsentiert wurden.

Wiesbaden, den 2.10.1986

Maximilian Herberger